

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/11/20 2012/10/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2013

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

NatSchG Tir 2005 §45 Abs3 litb;

VStG §5 Abs1;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Bei der Übertretung des § 45 Abs. 3 lit. b Tir NatSchG 2005 (durch Nichteinhaltung einer Auflage) handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Besch obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. E 23. Mai 2002, 2002/05/0032). Zu einer Glaubhaftmachung iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG (es treffe kein Verschulden an der Begehung des betreffenden Ungehorsamsdelikt) ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiertem Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bei der Übertretung des Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, Tir NatSchG 2005 (durch Nichteinhaltung einer Auflage) handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß Paragraph 5, Absatz eins, (zweiter Satz) VStG dem Besch obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft vergleiche E 23. Mai 2002, 2002/05/0032). Zu einer Glaubhaftmachung iSd Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG (es treffe kein Verschulden an der Begehung des betreffenden Ungehorsamsdelikt) ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiertem Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012100070.X01

Im RIS seit

18.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at